

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Thüringer Landtag hat am 8. Dezember 2005 das "Thüringer Familienfördergesetz" beschlossen. Die Thüringer Landesregierung als Initiator des Gesetzes bekundete damit die eigentlich lobenswerte Absicht, Familien zu fördern und zu unterstützen und in ihrer Rolle aufzuwerten. Eine ganze Reihe von Veränderungen der zuvor bestehenden Rechtslage hat sich jedoch entgegen der Absichtserklärungen der Landesregierung als kontraproduktiv erwiesen bzw. führt zu einer massiven Verschlechterung der Bedingungen, gerade im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Viele der sich nun deutlich abzeichnenden Folgen des Familienfördergesetzes waren schon während der Gesetzesberatungen von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis vorausgesehen und kritisiert worden. Da in den Gesetzesberatungen diese Vielzahl der kritischen Stimmen keine Berücksichtigung fand, kam es zur Gründung des Trägerkreises "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen", der von zahlreichen gesellschaftlichen Organisationen getragen wird. Besonders vertreten sind Eltern sowie Erzieherinnen und Erzieher. Dieser Trägerkreis initiierte ein Volksbegehren, ebenfalls mit dem Titel "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen", das seinen Schwerpunkt in Änderungen des Kindertageseinrichtungsgesetzes hat, aber z.B. auch im Rahmen der "Gegenfinanzierung" von Personalaufstockungen und der Ausweitung von Betreuungszeiten auch die Auflösung der "Stiftung FamilienSinn" vorsieht. 23 806 Bürgerinnen und Bürger aus Thüringen haben den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens unterzeichnet. Dem Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens war von der Präsidentin des Landtags stattgegeben worden.

Schon während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs für das Volksbegehren waren verfassungsrechtliche und "einfachgesetzliche" - vor allem formale - Aspekte sehr eingehend diskutiert worden. Das ursprüngliche Anliegen des Trägerkreises des Volksbegehrens für eine bessere Familienpolitik, ein neues Kindertageseinrichtungsgesetz "aus einem Guss" vorzulegen und das Familienfördergesetz insgesamt zu verbessern, konnte daher angesichts der gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Volksbegehren nicht umgesetzt werden. Vorgeschrieben ist u. a., dass der Bürger seine Unterschrift auf einen einzigen Bogen setzt, der das komplette, durch das Volksbegehren zur Abstimmung gestellte Gesetz samt seiner Begründung enthält. Um diesen Vorgaben

zu genügen und zugleich die ärgsten Auswüchse des Familienfördergesetzes zu beseitigen, ergab sich daher die Notwendigkeit, sich auf ein Änderungsgesetz zu beschränken, das sich an der geschaffenen Rechtslage entlang hangelt. Als weitere Beschränkung war zu beachten, dass ein Volksbegehren nicht "wesentlich" in das Haushaltsrecht des Landtages als dem "vornehmsten Recht" eines Parlamentes eingreifen darf. Die Landesregierung setzte jedoch mit der Behauptung, der Antrag würde in verfassungswidriger Weise in das Haushaltsrecht des Landtags eingreifen, vor dem Verfassungsgerichtshof in Weimar ein Verfahren auf Feststellung der Unzulässigkeit des Volksbegehrens in Gang. Mit Urteil vom 5. Dezember 2007 (Az.: VerfGH 47/06) stellte der Verfassungsgerichtshof mit fünf zu vier Stimmen die Unzulässigkeit des Volksbegehrens fest.

Die Richtermehrheit stützte ihre Entscheidung darauf, dass das im Gesetzentwurf festgeschriebene gebührenfreie letzte Kindergartenjahr gegen das Verbot von Volksbegehren zu Abgaben (Artikel 82 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) verstoße. Zu einem etwaigen Verstoß gegen den Haushaltsvorbehalt schweigt sich das Urteil aus. In einem Sondervotum zum Urteil wird dargelegt, warum aus seiner Sicht kein Verstoß gegen das "Abgabenverbot" vorliegt. Alle Richter der "Minderheit" verlangen in ihren abweichenden Meinungen eine "bürgerfreundliche Auslegung" direkt-demokratischer Regelungen. Trotz des mit knapper Mehrheit ergangenen Urteils bleiben die Inhalte des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen" in vollem Umfang politisch aktuell. Hinzu kommt, dass das "Abgabenverbot" und der "Haushaltsvorbehalt", die direkt-demokratische Initiativen in ihren Gesetzesvorhaben einengen, für den Landtag und dessen Fraktionen nicht gelten. Daher stellen sich bei einem parlamentarischen Gesetzentwurf keine (verfassungs)rechtlichen Fragen zum gebührenfreien letzten Kindergartenjahr oder zum Haushaltsvolumen. Die Fraktionen DIE LINKE und SPD stellen sich nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs dem Trägerkreis "Für eine bessere Familienpolitik" und dessen Volksbegehren als "parlamentarische Arme" zur Verfügung.

B. Lösung

Die Fraktionen DIE LINKE und SPD legen den "unbeschnittenen" gesetzlichen Regelungsinhalt des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen" - auch unter weitgehender Beibehaltung der Begründung - dem Landtag als Gesetzentwurf zur Beratung und Entscheidung vor. Auf die Stiftung "Familien-Sinn" wird weiterhin verzichtet, da sie als Flucht des Landes aus seinen Aufgaben angesehen wird. Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz muss vom Landtag nicht aus Gründen der Gegenfinanzierung "kassiert" werden, ist aber nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung des Rechtsanspruchs ab dem ersten Lebensjahr nicht mehr notwendig und aus politischen Gründen abzulehnen, da es auf einem "Altvorderen" Frauen- und Familienbild aufbaut. Diese Lösung ist auch mit der Rechtslage auf Bundesebene kompatibel. Mit der Einbringung des Gesetzentwurfs soll dem Landtag die Möglichkeit gegeben werden, die von mehr als 23 000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern in Thüringen unterstützten Inhalte noch vor Start eines neuen Volksbegehrens zu geltendem Recht werden zu lassen. Damit könnten zeitnah das Familienfördergesetz der Landesregierung und dessen Auswirkungen zu einem größeren Teil korrigiert werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung einer Korrektur der so genannten "Familienoffensive" keine

D. Kosten

Die unmittelbaren Mehrkosten des Gesetzentwurfs betragen für das Land ca. 43,9 Millionen Euro. Dabei verursacht die Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes Mehrkosten in Höhe von 79,2 Millionen Euro, die durch die Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in Höhe von 35,3 Millionen Euro teilweise kompensiert werden. Für die Kommunen ergeben sich Mehreinnahmen bei den Landeszuweisungen in Höhe von 56,5 Millionen Euro, Mindereinnahmen durch Abschaffung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr in Höhe von 19,8 Millionen Euro und Mehrausgaben für Personal in Höhe von 62,5 Millionen Euro. Der negative Saldo der genannten Änderungen bei den Kommunen in Höhe von 25,8 Millionen Euro berücksichtigt zwar die Personalkosten für 1 839 neue Vollzeitstellen nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), nicht aber die daraus resultierenden positiven Effekte bei den Sozialausgaben und den Steuereinnahmen und stellt daher lediglich eine Obergrenze dar. Die Höhe der effektiven Nettomehrbelastung lässt sich somit nicht beziffern.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371-, GVBl. 2006 S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Rechtsanspruch**

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden.

(2) Für Grundschulkindern besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in

1. Horten an Grundschulen oder
2. Kindertageseinrichtungen.

Der Anspruch umfasst montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von mindestens zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Verlangen von wenigstens 15 Kindern die Eltern die Förderung in einem Hort der entsprechenden Grundschule, so ist ein Grundschulhort zu schaffen. Die Forderung ist dem Grundschulträger anzuzeigen und von diesem innerhalb eines halben Jahres umzusetzen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass ergänzend ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.

(5) Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze zu sorgen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Träger von Horten an Grundschulen sind die Träger der Grundschulen. Erzieher an Grundschulhorten haben den selben Dienstherrn wie die Lehrer der betreffenden Grundschule. Für Grundschulhorte gehen die entsprechenden Regelungen im Schulgesetz vor."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Förderauftrag. Sie haben die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und die in den Familien geleistete Erziehung und Bildung zu unterstützen und zu ergänzen. Sie sollen überdies den Eltern ermöglichen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.
- (2) Der Förderauftrag umfasst die altersgerechte und entwicklungsspezifische Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, insbesondere
1. die Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität und Herkunft, sowie zur Bewahrung der Natur,
 2. die Unterstützung des Erwerbs sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,
 3. die Anregung der kognitiven, emotionalen und physischen Entwicklung der Kinder und ihrer Kreativität und Phantasie.
- (3) Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium federführend erarbeitete und fortzuschreibende Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.
- (4) In Umsetzung der im Bildungsplan konkretisierten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption und schreibt sie fort.
- (5) Die Anbieter von Kindertagesbetreuung gewährleisten im Sinne des Förderauftrages einen ständigen engen Austausch mit den Eltern und berücksichtigen dabei deren jeweilige Lebenssituation sowie die Interessen und Bedürfnisse des Kindes.
- (6) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen des öffentlichen Interesses. Sie erfüllen ihren Förderauftrag in kontinuierlicher Kooperation mit allen an der Förderung Beteiligten.
- (7) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Angebote für Kinder mit
besonderem Förderbedarf

(1) Kinder mit Behinderungen oder solche, die von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert zu werden. Dabei sollen die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Maßnahmen der individuellen Förderung und des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpft werden.

(2) Die gemeinsame Förderung soll in Regeleinrichtungen erfolgen. Eine Förderung in integrativen Einrichtungen gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt dann, wenn

1. die gemeinsame Förderung in Regeleinrichtungen nicht geeignet ist,
2. dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist oder
3. die Eltern dies wünschen.

Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind der gemeinsamen Förderung anzupassen.

(3) Unter Berücksichtigung der physischen, kognitiven, sensorischen, sozialen, sprachlichen oder psychischen Einschränkungen eines Kindes mit Behinderungen oder eines Kindes, das von Behinderung bedroht ist, erfolgt die Förderung nach einem auf seinen Förderbedarf abgestimmten Förderplan. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe auch bei der Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

(4) Über die Art und Weise seiner Integration sowie den Förderplan entscheiden die Eltern des Kindes, die pädagogische Leitung der Einrichtung und ihr Träger sowie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Träger der Sozialhilfe und der jugendärztliche Dienst einvernehmlich. Behandelndes medizinisches, therapeutisches und pädagogisches Fachpersonal kann beratend hinzugezogen werden.

(5) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies kann beispielsweise betreffen:

1. Kinder mit nicht altersgemäßer Entwicklung namentlich der sprecherischen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten,
2. verhaltensauffällige Kinder,
3. Kinder von Migranten."

5. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "oder eine von ihm beauftragte Stelle" gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "vermittelt" die Worte "sowie eine Konfliktberatung gewährleistet" eingefügt

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen bzw. vorzulegen:

1. die Aufnahme oder Stilllegung des Betriebes der Einrichtung,
2. den Wechsel des Trägers,
3. jeden Wechsel in der Leitung sowie bei den pädagogischen Fachkräften unter Angabe und Nachweis der Ausbildung der neuen Kräfte,
4. Pläne über Neu-, Um- und Erweiterungsbauten."

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Zusammenschlüsse von Elternbeiräten

(1) Elternbeiräte können sich auf der Ebene der Gemeinden, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie landesweit zu Gesamtelternvertretungen zusammenschließen.

(2) Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der unter Absatz 1 genannten Gesamtelternvertretungen.

(3) Die Arbeit von Gesamtelternvertretungen wird schriftlich dokumentiert."

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

"§ 11 a
Leitungsrat

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird ein Leitungsrat gebildet, der die Vernetzung zwischen Träger, Leitung, pädagogischem Personal, Eltern, einem gegebenenfalls vorhandenen Förderverein, Schule(n), Jugendhilfe und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten fördert. Die Initiative hierfür soll vom Träger der Kindertageseinrichtung ausgehen.

(2) Der Leitungsrat setzt sich aus einem Trägervertreter, der zuständigen Fachberaterin, der Leiterin, je einer Vertreterin des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Schule(n), der Personalvertretung, des Fördervereins und des Elternbeirates zusammen.

(3) Der Leitungsrat berät mindestens einmal jährlich über die Qualitätsentwicklung der Einrichtung, stimmt die Vorstellungen der Beteiligten untereinander ab, prüft die Übereinstimmung zwischen der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Qualität und legt neue Ziele fest. Er berät auch über die Grundsätze der Förderung der Kinder, die Gestaltung von Übergängen der Kinder, z. B. den Schuleintritt, und die Kooperation zum Gemeinwesen.

(4) Die Arbeit des Leitungsrates wird schriftlich dokumentiert."

9. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Räumliche Ausstattung

(1) Die Räume, Anlagen und Außenflächen und sonstige Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen müssen in baulicher und funktioneller Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer Ausstattung so beschaffen sein, dass sie eine am Kindeswohl orientierte angemessene Bildung, Erziehung und Förderung sowie Betreuung und Pflege ermöglichen. Sie müssen ebenso die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Zielen und Aufgaben nach § 6 genügen. Dabei sind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung insbesondere folgende Mindeststandards einzuhalten:

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren muss eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf Gruppen- und Ruheräume,
2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf Gruppenräume, und
3. je Betreuungsplatz sollen wenigstens zehn Quadratmeter Außengelände vorhanden sein.

(2) Bei bereits bestehenden Einrichtungen kann das Landesjugendamt Ausnahmen von den Flächenanforderungen gemäß Absatz 1 zulassen."

10. § 14 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist mindestens:

1. für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren 0,2 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte pro Kind,
2. für Kinder im Alter zwischen drei Jahren bis zur Einschulung 0,1 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte pro Kind,
3. eine Vollzeitstelle einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzliche Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet. In jedem Fall ist für Leitungstätigkeit ein Zeitbedarf von mindestens vier Stunden je Woche anzusetzen und bei der Personalbemessung zu berücksichtigen.

(3) Soweit in Gruppen auch Kinder im Alter von bis zu zwei Jahren gefördert werden, sind für solche Gruppen in der Regel zwei pädagogische Fachkräfte vorzusehen."

11. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Nach einer infektiösen Erkrankung des Kindes haben die Eltern eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird das Wort "Benehmen" durch das Wort "Einnehmen" ersetzt.
13. In § 18 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 10 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe "§ 5" die Angabe "Abs. 1" eingefügt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Für jedes Kind im Alter von einem Jahr bis zu drei Jahren zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 150 Euro monatlich, für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Alter von fünf Jahren und sechs Monaten eine Landespauschale in Höhe von 130 Euro monatlich und für jedes Kind im Alter von fünf Jahren und sechs Monaten bis zum Alter von sechs Jahren und sechs Monaten eine Pauschale von 200 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde. Für jedes Kind in Kindertagespflege leitet die Wohnsitzgemeinde dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landespauschale in Höhe von monatlich 150 Euro weiter."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe "den Absätzen 3 und 5" durch die Angabe "Absatz 4" ersetzt .
- bb) In Satz 2 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- f) Folgender neue Absatz 7 wird angefügt:
- "(7) Die Höhe der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Pauschalen verändert sich jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Thüringen."
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Dabei ist der auf alle Eltern einer Einrichtung entfallende prozentuale Anteil an den Betriebskosten auf den durchschnittlichen Stand des Jahres 2005 zu begrenzen."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung werden keine Elternbeiträge erhoben."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort "Kinder" ein Komma und die Worte "für die die Eltern Kindergeld beanspruchen können," eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "1 000" durch die Zahl "500" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Förderfähige Strukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Investitionen in Kindertageseinrichtungen sowie Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen."

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags" werden gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe "§ 19 Abs. 7" durch die Angabe "§ 19 Abs. 6" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. die Gestaltung der Beitragsfreiheit nach § 20 Abs. 2."

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie in Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Thüringer Landtags."

Artikel 2 Aufhebung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) wird aufgehoben. Bestandskräftige Bescheide aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

Artikel 3**Thüringer Gesetz über die Aufhebung der Stiftung
"FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer
Stiftung Hilfe für schwangere Frauen
und Familien in Not"****§ 1****Aufhebung der Stiftung "FamilienSinn"**

Die durch das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-) unter dem Namen "FamilienSinn" errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird aufgehoben.

§ 2**Außerkräftreten von Vorschriften
des Errichtungsgesetzes**

Die §§ 1 bis 14 sowie § 18 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-) treten am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen) außer Kraft.

§ 3**Weitergeltung von Vorschriften des
Errichtungsgesetzes**

Die §§ 15 bis 17 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung "FamilienSinn" und die Förderung der "Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not" vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -377-) bleiben auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz für eine bessere Familienpolitik in Thüringen) in Kraft.

Artikel 4**Änderung des Thüringer
Familienförderungssicherungsgesetzes**

§ 14 Abs. 1 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) erhält folgende Fassung:

"(1) Antragsberechtigt sind in Thüringen ansässige Familienorganisationen, die gemeinnützig tätig sind."

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, nach Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze alle von ihm geänderten Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen neu bekannt zu machen und im Rahmen dieser Neubekanntmachung in diesen Gesetzen alle etwa notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung im Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Dieser Gesetzentwurf ändert zunächst das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz als den aus Sicht des Trägerkreises für das Volksbegehren wichtigsten Artikel des Familienförderungsgesetzes und betont damit die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen.

Zu Nummer 1 (Neufassung § 2):

Um die Entscheidung für Kinder zu erleichtern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, wird ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung bereits nach dem ersten Lebensjahr eingeräumt (Absatz 1).

In Absatz 2 wird erstmals verbindlich geregelt, dass dem Anspruch nur genügt ist, wenn eine Betreuungszeit von zehn Stunden angeboten wird. Viele Eltern haben zum Teil weite Wege zur Arbeitsstelle oder sind aufgrund ihrer Arbeitszeit nicht in der Lage, ihr Kind schon am frühen Nachmittag abzuholen. Im Interesse des Kindeswohles wird im Übrigen die Sollvorschrift des § 12 Satz 3 beibehalten, dass zehn Stunden im Regelfall auch die Höchstdauer der täglichen Betreuung sind. Den Trägern bleibt es unbenommen, längere Öffnungszeiten als die zehn Stunden Betreuungszeit anzubieten.

Absatz 3: Kindertagesbetreuung findet regelmäßig nur montags bis freitags statt. Namentlich Alleinerziehende bedürfen auch zu anderen Zeiten einer Unterstützung. Hierauf hinzuwirken ist Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Absatz 4: Dieser Absatz entspricht im Wesentlichen dem Familienförderungsgesetz und berücksichtigt den Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ab dem ersten Geburtstag. Der unveränderte § 8 sichert das Wahlrecht der Eltern, sich auch danach für eine Tagespflege entscheiden zu können.

Absatz 5: Im Familienförderungsgesetz richtet sich der Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Zur Stärkung der örtlichen Verantwortung ist es geboten, wie bei der bis 2005 geltenden Rechtslage die Wohnsitzgemeinde in die Pflicht zu nehmen. Dabei muss sie die Plätze nicht notwendigerweise selbst zur Verfügung stellen, aber organisieren, dass dem Wahlrecht der Eltern so weit als möglich genügt wird. Absatz 5 Satz 2 entspricht dem § 17 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 4 Familienförderungsgesetz, fügt sich hier aber systematisch besser ein.

Zu Nummer 2 (Anfügung § 5 Abs. 2):

Bestrebung des Volksbegehrens war und ist es, Lehrer und Erzieher in der Personalverantwortlichkeit ein und derselben Anstellungskörperschaft (Land oder Kommune) zu belassen und damit die Grundschulhorte zu sichern. Die gewählte Formulierung soll dieser zentralen Bestrebung Rechnung tragen, zugleich aber Veränderungen ermöglichen, die dann aber einheitlich für Lehrer und Erzieher erfolgen sollen.

Zu Nummer 3 (Neufassung § 6):

Die Definition des Förderauftrags orientiert sich an der Begriffsbestimmung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (§ 22 SGB VIII). Hier wird die Förderung als die Einheit von Erziehung, Bildung und Betreuung bestimmt. Die bisher gültigen Ziele und Aufgaben von Kindertageseinrichtungen (§ 6 ThürKitaG) sind einseitig auf die Förderung des Erwerbs sozialer Kompetenzen ausgerichtet. Der nun formulierte Förderauftrag ist auf die Unterstützung der Entwicklung der Kinder in allen Bereichen ausgerichtet. Er wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bildungsplans und durch Erstellung einer pädagogischen Konzeption in den Einrichtungen umgesetzt. Dabei ist die stetige Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Berücksichtigung der Interessen und Lebenssituation der Kinder unverzichtbar. Dies schließt auch eine beständige Zusammenarbeit mit den aufnehmenden Schulen ein. Durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, die es den Trägern der Einrichtungen ermöglichen, den Auftrag in hoher Qualität zu realisieren.

Zu Nummer 4 (Neufassung § 7):

Grundsätzlich soll die Förderung behinderter Kinder bzw. von Behinderung bedrohter Kinder gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen, und zwar vorrangig in Regeleinrichtungen und somit im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder. Integrative Kindertagesstätten mit einem erweiterten Förderangebot für behinderte Kinder sollen dann genutzt werden, wenn die Angebote in Regeleinrichtungen nicht als geeignet eingeschätzt werden. Damit unterscheidet sich dieser Gesetzentwurf vom Familienförderungsgesetz, das die Integrative Einrichtung zur Regel und die Regeleinrichtung für behinderte Kinder zur Ausnahme macht.

Die aktive Einbeziehung von Eltern sowie aller an der Förderung der Kinder Beteiligten war so bisher nicht gesetzlich festgeschrieben, dient jedoch der Vernetzung verschiedener Angebote zur Verbesserung der Entwicklungschancen der Kinder. Der Anspruch auf geeignete Maßnahmen zur Förderung von Kindern, ebenso wie Gruppengröße und personeller Betreuungsumfang orientieren sich dabei an den individuellen Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder. Die pauschalierte Landesförderung in § 19 Abs. 2 und 4 (neue Fassung) sowie die verbesserte Personalausstattung gemäß § 14 Abs. 2 schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen.

Zu Nummer 5 (Streichung in § 8 Abs. 3):

Es wird sichergestellt, dass das örtliche Jugendamt die ihm obliegenden Prüfungen (Eignung der Tagespflegeperson; Vorhandensein kindgerechter Räume) eigenverantwortlich wahrnimmt und nicht auf Dritte überträgt, deren Qualifikation nicht weiter festgelegt ist.

Zu Nummer 6 (Änderung § 9):

Zu Buchstabe a (Einfügung in § 9 Abs. 4 Satz 2):

Absatz 4 weist den örtlichen Jugendämtern neben dem Landesjugendamt ergänzende Beratungspflichten zu. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass auch das Angebot einer Konfliktberatung geboten ist, um z. B. Konflikte zwischen Eltern und Träger in geordneten Bahnen ablauf-

fen zu lassen. Dabei besagt "gewährleisten", dass sie nicht notwendigerweise selbst beraten müssen, aber z. B. Fortbildungsangebote mit geeigneten Bildungsträgern zu organisieren haben.

Zu Buchstabe b (Anfügung § 9 Abs. 5):

Diese bereits bis Jahresende 2005 geltende Rechtslage ist angeblicher "Entbürokratisierung" zum Opfer gefallen. Bei fast 1 400 Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist das Landesjugendamt auf "automatisch" eingehende Informationen angewiesen, um seiner Aufsichtspflicht sachgerecht genügen zu können.

Zu Nummer 7 (Neuer § 10 a):

Elternbeiräte sind die demokratisch gewählte Vertretung elterlicher Interessen innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Sie sind Ansprechpartner für Erzieherinnen, Leitung und Träger in strukturellen und inhaltlichen Fragen, die die ganze Einrichtung oder einen Teil davon betreffen und zugleich Ansprechpartner für Eltern, die Hilfe und Unterstützung bei der Lösung individueller Probleme benötigen. Elternbeiräte sind die wichtigsten Instrumente, um Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern innerhalb einer Einrichtung zu gewährleisten. Um elterliche Mitwirkung und Mitbestimmung auch auf der Ebene der Gemeinden, des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sowie auf Landesebene zu gewährleisten, sollen sich Elternbeiräte zusammenschließen können. Gesamtelternvertretungen werden somit gesetzlich legitimiert und sind an Planungsprozessen und Entscheidungen auf den oben genannten Ebenen zu beteiligen.

Zu Nummer 8 (Neuer § 11 a):

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist nicht Sache Einzelner, sondern eine gemeinschaftliche Aufgabe. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Träger und andere an der Förderung der Kinder Beteiligte sollen die grundsätzlichen Aspekte der pädagogischen und organisatorischen Arbeit von Kindertageseinrichtungen gemeinsam planen und gestalten. Der Leitungsrat institutionalisiert diese Aufgabe und gewährleistet eine hinreichende Verbindlichkeit. Hier sollen die wesentlichen Qualitätsziele einer Einrichtung festgelegt, dokumentiert und deren Erfüllung geprüft werden. Die Ziele sollen anspruchsvoll und für die Einrichtung wichtig sein. Die Beteiligten müssen sich dabei mit den formulierten Zielen identifizieren können. Eltern werden ernst genommen und als kompetente Partner in die Planung und Gestaltung einbezogen. Der Leitungsrat ist damit ein wesentliches Element des Qualitätsmanagements, das bisher noch nicht in allen Kindertageseinrichtungen wirksam installiert ist. Die Etablierung von Leitungsräten ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, die die weitestgehende Übereinstimmung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit in einer Kindertageseinrichtung mit gesellschaftlichen Erfordernissen gewährleisten soll.

Zu Nummer 9 (Neufassung § 13):

Kinder brauchen Platz. Mit dem Familienfördergesetz ist die bis 2005 gültige Ausstattungsverordnung, die bestimmte Standards regelte, außer Kraft getreten. Zwar ist eine neue Verordnung mit Regelungen zur Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mittlerweile in Kraft getreten (Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung -ThürKitaVO- vom 11. April 2006; GVBl. S. 232). Wegen der Wichtigkeit von Mindeststan-

dards regelt sie der vorliegende Gesetzentwurf selbst und überlässt deren Festschreibung nicht der Regierung als Verordnungsgeber und geht inhaltlich auch über die Verordnung hinaus.

Kinder im Alter bis zu drei Jahren benötigen meist häufigere Ruhephasen, weshalb für sie getrennte Gruppen- und Ruheräume vorgesehen sind, während bei älteren Kindern nur für die Mittagsruhe auf einen Gruppenraum zurückgegriffen wird. Die ausdrückliche Bezugnahme auf Gruppen- und Ruheräume soll sicherstellen, dass nicht auch Räume wie Küchen, Toiletten, Flure in die Berechnung einfließen. Zugleich ist eine gewisse Flexibilität dadurch möglich, dass es nur auf die Gesamtfläche aller Gruppen- und Ruheräume ankommt. Absatz 2 soll gewährleisten, dass funktionierende bestehende Einrichtungen nicht deshalb in ihrem Bestand gefährdet sind, weil es geringfügig an den hier geforderten Flächen fehlt.

Zu Nummer 10 (Neufassung § 14 Abs. 2 und 3):

Die Erhöhung des Personalschlüssels trägt dem hohen fachlichen Anspruch des gesetzlichen Förderauftrages der Kindertagesstätte Rechnung. Damit wird jungen wie auch älteren Kindern der notwendige persönliche Zuspruch von Fachkräften ermöglicht, den Kinder für ihre individuelle Entwicklung benötigen. Insbesondere kleine Einrichtungen und Kindertagesstätten im ländlichen Bereich können dadurch eine ausreichende und stabile Förderung leisten. Der Personalschlüssel ermöglicht die Umsetzung wesentlicher Aufgaben, wie z. B. Beobachtung und Dokumentation als Grundvoraussetzung für professionelle Arbeit mit einem Bildungsplan. Die zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Mindeststundenzahl für die pädagogische Leitungstätigkeit sind unerlässlicher Bestandteil der Rahmenbedingungen für die Selbstevaluation und Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten. Die Personalbemessung bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zehn Stunden.

Mit dem neu gefassten Absatz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass kleine Kinder ein erhöhtes Maß an ständiger Aufsicht und Betreuung durch pädagogisches Fachpersonal bedürfen. Stünde grundsätzlich nur eine Fachkraft pro Gruppe zur Verfügung, wäre diese z.B. gezwungen, die Kinder allein zu lassen, wenn sie (mit einem Kind) die Toilette aufsucht. Es muss durch eine ergänzende zweite pädagogische Fachkraft bei Bedarf die Möglichkeit bestehen, Aufsicht und Betreuung aller Kinder zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist bei entsprechendem Gruppenzuschnitt auch unter Wahrung der Mindestpersonalschlüssel möglich (z.B. zwei Erzieherinnen für eine Gruppe mit zehn zweijährigen Kindern). Mit der Neufassung soll verhindert werden, dass Personalstandards herabgesetzt werden. Darüber hinaus ist die unterstützende Einbeziehung z.B. von Eltern selbstverständlich möglich. Der Gesetzeswortlaut ist so gefasst, dass klargestellt ist: Die beiden pädagogischen Fachkräfte müssen keine vollzeitbeschäftigten Fachkräfte sein. Denn im Gegensatz zur Neuregelung des Absatzes 2 wurde in Absatz 3 auf die Verwendung des Begriffs "vollzeitbeschäftigt" verzichtet. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass Absatz 3 die Begrifflichkeit "in der Regel" verwendet.

Zu Nummer 11 (Anfügung § 16 Abs. 1 Satz 2):

Die in § 16 Abs. 1 vorgenommene Ergänzung entspricht der bis zum Jahresende 2005 geltenden Rechtslage. Im Interesse der anderen Kinder in der Einrichtung, aber auch des Personals sollen Ansteckungen so weit als möglich vermieden werden.

Zu Nummer 12 (Änderung § 17):

Zu Buchstaben a und b (Aufhebung Absatz 1; Änderung Absatznummern):

Redaktionelle Änderung wegen Neufassung des § 2 Abs. 5

Zu Buchstabe c (Änderung § 17 Abs. 3 [neu]):

"Benehmen" heißt nur, der Kreis muss mit der Gemeinde reden, braucht sich aber nicht an das zu halten, was sie sagt. Das erscheint nicht zuletzt zur Gewährleistung eines ortsnahe Angebotes als zu wenig. Deshalb ist der stärkere Begriff "Einvernehmen" vorgesehen.

Zu 13 (Ergänzung § 18 Abs. 3, 4 und 10):

Redaktionelle Anpassung nach Einfügung eines zweiten Absatzes in § 5

Zu Nummer 14 (Änderung § 19):

Zu Buchstabe a (Neufassung § 19 Abs. 2):

Mit der pauschalen Landesförderung wird einem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände nach Verwaltungsvereinfachung entsprochen. Die Landespauschale wird gegenüber der nach dem Familienförderungsgesetz geltenden Rechtslage deutlich erhöht. Damit werden für die qualitativen Verbesserungen dieses Gesetzes, einschließlich der Beitragsbefreiung der Eltern während der letzten zwölf Monate vor der Einschulung, eine angemessene Landesfinanzierung geleistet und die bis zum 31. Dezember 2005 bewährten Strukturen gesichert. Absatz 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Neuregelung angesichts der deutlich heraufgesetzten allgemeinen Pauschalen und des Anspruchs ab dem ersten Geburtstag keinen gesonderten Landeszuschuss mehr für Kinder in Tagespflege vorsieht, der nach bisheriger Rechtslage an den Kreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ging. Neuerdings ist die Wohnsitzgemeinde "Clearing-Stelle", die die empfangene Landespauschale an die im Einzelfall zuständige Stelle weiterleitet. Soweit für Kinder unter einem Jahr Bedarf an Tagespflegeplätzen besteht, ist das bei der Bemessung der genannten Pauschalen berücksichtigt.

Zu Buchstabe b (Aufhebung Absatz 3):

Redaktionelle Anpassung durch umfassende Neuregelung von § 19 Abs. 2

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4):

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe d (Änderung Absatz 5 [neu]):

Zunächst redaktionelle Anpassung. Darüber hinaus: Durch den in § 2 formulierten Rechtsanspruch ab dem ersten Geburtstag, die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes vor Vollendung des ersten Lebensjahres sowie die Finanzierungsregelungen des § 19 Abs. 2 erübrigt sich eine Regelung der Landeszuschüsse für Kinder unter zwei Jahren. Die pauschalierte Landesförderung berücksichtigt altersunabhängig ausdrücklich alle mit diesem Gesetz geregelten Ansprüche. Aus Gründen möglichst einfacher Verwaltungspraxis hält dieses Gesetz an der bisherigen Stichtagsregelung fest.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 [neu]):

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe f (Absatz 7 [neu]):

Durch die Anpassung der Landesförderung an steigende Lebenshaltungskosten wird die Qualität der Angebote langfristig gesichert und eine gegenüber den Kommunen und den Eltern verlässliche familienpolitische Mitverantwortung des Landes förderrechtlich geregelt.

Zu Nummer 15 (Änderung § 20):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3):

In den letzten Jahren sind die Elternbeiträge nicht nur absolut gestiegen, sondern auch ihr prozentualer Anteil an den Gesamtkosten. Angesichts des Bestrebens einer Reduzierung der Elternbeiträge bis auf Null wird in einem ersten Schritt wenigstens der Prozentsatz des Elternanteils an der Finanzierung eingefroren.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 [neu]):

Als ein weiterer Schritt zur erwünschten völligen Gebührenfreiheit wird zudem das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt.

Zu Buchstabe c (Ergänzung Absatz 3 -neu- Satz 2):

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass nicht nur - wie von manchen Trägern praktiziert - diejenigen Kinder zu zählen sind, die die Einrichtung besuchen, sondern alle Kinder, für die die Eltern Kindergeld beziehen.

Zu Nummer 16 (Änderung § 21):

Zu Buchstabe a (Änderung Absatz 1):

Um mit Blick auf den Haushaltsvorbehalt die Gefahr der Unzulässigkeit des Volksbegehrens zu reduzieren, ist es notwendig, an einzelnen Stellen bisherige Leistungen auch zu verringern. Da die Pauschalen nach § 19 deutlich erhöht werden, ist die Halbierung vertretbar.

Zu Buchstabe b (Neufassung Absatz 2):

Die Infrastrukturpauschale ist auf investive Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zu beschränken und darf nicht zur Deckung von Betriebskosten herangezogen werden.

Zu Nummer 17 (Änderung § 24):

Zu Buchstabe a:

Die in Absatz 1 Nr. 3 neu vorgesehene Rechtsverordnung regelt lediglich die genaue technische Umsetzung der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres; insofern ist eine Befassung des Landtags entbehrlich. Darüber hinaus noch redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neuen Absatz 3 wird gewährleistet, dass besonders wichtige Rechtsverordnungen der Zustimmung des Landtags bedürfen; ein bloßes "Benehmen" des zuständigen Ausschusses ist zu wenig.

Zu Artikel 2:

Eine finanzielle Unterstützung von Familien über direkte Zuwendungen von Bund und Land ist grundsätzlich richtig und wünschenswert. Im Thüringer Familienförderungsgesetz vom 16. Dezember 2005 wurde das Erziehungsgeld zu Lasten der Kindertagesstätten finanziert, denen dadurch jährlich ca. 40 Millionen Euro entzogen wurden. Die Umsetzung und Bearbeitung dieses Erziehungsgeldes war zudem mit einem bizarren bürokratischen Aufwand für Eltern, Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen verbunden. Ein vollständiger Bezug des Landeserziehungsgeldes durch die Eltern führte des Weiteren dazu, dass Kinder im 3. Lebensjahr keine Kindertageseinrichtung besuchen durften. Gesetze, die über einen Volksentscheid in Kraft treten, unterliegen den Vorgaben des ThürBVG und somit strengen Auflagen in Bezug auf Eingriffe in den Landeshaushalt. Damit dieses Gesetz nicht am Haushaltsvorbehalt scheitern konnte, entfiel das Erziehungsgeld zu Gunsten des Rechtsanspruches ab dem 1. Geburtstag (Artikel 1 Nr. 1 - § 2) und des elternbeitragsfreien Vorschuljahres (Artikel 1 Nr. 15 - § 20 Abs. 2). Auch wenn der Landtag sich dieser Finanzhürde nicht mehr gegenüber sieht, ist das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung aus politischen Gründen abzulehnen, da es auf einem konservativen Frauen- und Familienbild aufbaut. Die vom Gesetzentwurf gewählte Lösung ist auch besser kompatibel zu Rechtslage und faktischer Entwicklung auf Bundesebene.

Zu Artikel 3:

Die der Stiftung "FamilienSinn" übertragenen Aufgaben sind Aufgaben des Landes und wurden bzw. werden auch ohne diese Stiftung wahrgenommen. Auf eine solche Stiftung kann daher verzichtet werden. Die Stiftung "FamilienSinn" ist darüber hinaus abzulehnen, weil ihre Tätigkeit weitgehend parlamentarischer Kontrolle entzogen ist. Das für ihre Dotierung vorgesehene Geld ist sinnvoller bei der Finanzierung des Kindertagesstättenbereiches eingesetzt. Der Rückfall etwa vorhandenen Stiftungsvermögens an den Freistaat Thüringen ist im weiter geltenden § 15 bereits geregelt.

Zu Artikel 4:

Die geltende Regelung macht eine Antragsberechtigung von der Mitgliedschaft sowohl im AKF (Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen) als auch in einem Bundesverband abhängig. Das widerspricht üblichen demokratischen Gepflogenheiten - zumal es für einen Verband oder eine Organisation gute Gründe geben kann, nicht Mitglied im AKF zu werden. Offen bleibt, ob denn ein Anspruch auf Aufnahme in den

AKF besteht. Daher ist mit Blick auf das Recht auf Gleichbehandlung der Organisationen eine gesetzliche Klarstellung zu treffen.

Zu Artikel 5:

Notwendige Ermächtigung, um v.a. das durch Artikel 1 geänderte Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in einer "Lesefassung" im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichen zu dürfen.

Zu Artikel 6:

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Hausold

Für die Fraktion
der SPD:

Matschie